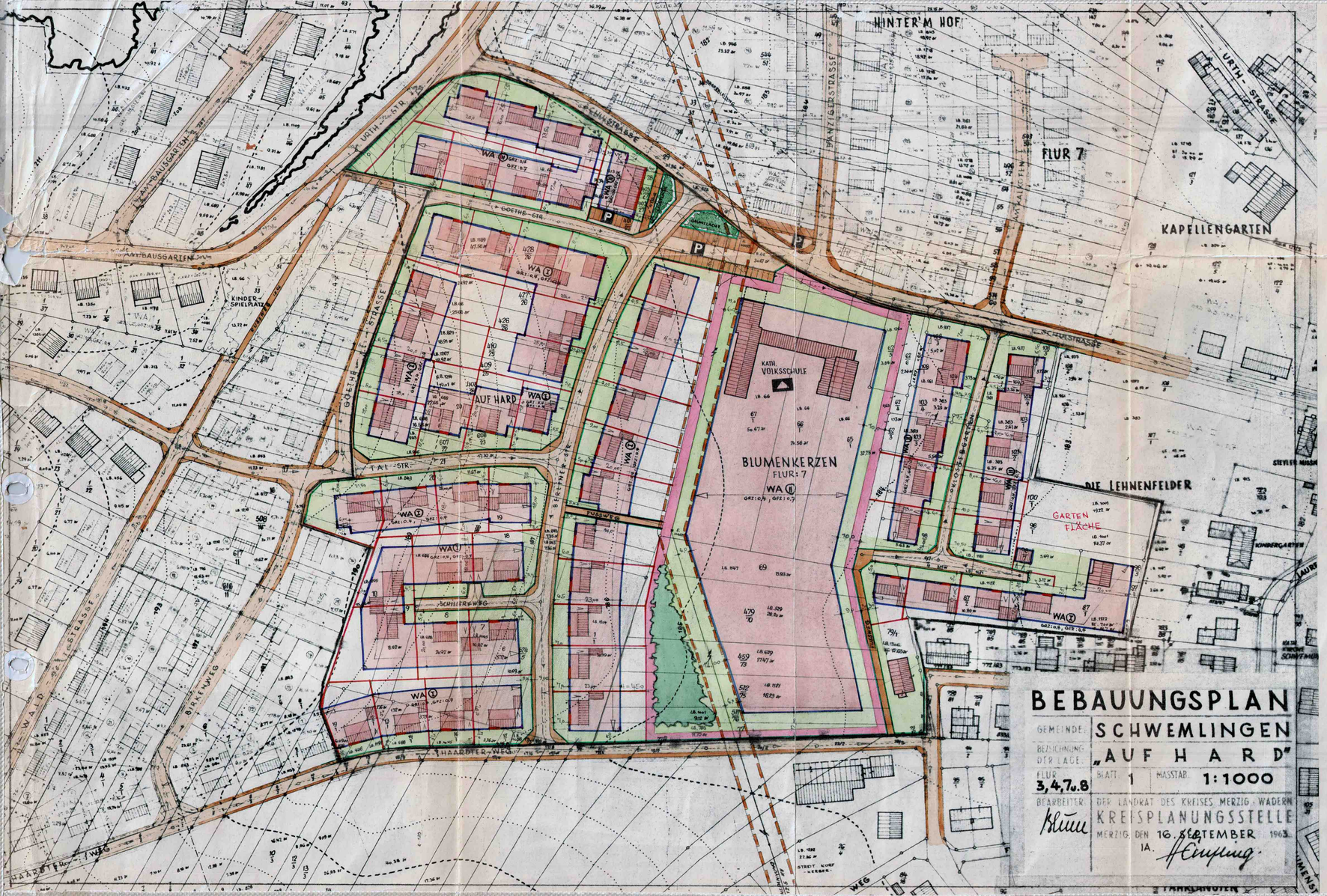

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BauGB) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.10.66 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Anfrage der Gemeinde Schwemlingen durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet WA
2.1.1 zulässige Anlagen	Siehe BauNutzVo § 4 Abs. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Siehe BauNutzVo §§ 4 Abs. 3
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.3 Geschoßflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.4 Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4 Bauweise	Siehe Zeichnung
Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
Die Lage der baulichen Anlagen	Entfällt
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	Festsetzung im Einzelfall nach Straßenprojekt
8 Anzahl der baulichen Anlagen (Wohnungen)	Siehe Zeichnung - oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
9 Flächen für Garagen und Stellplätze sowie deren Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie deren Zufahrten auf den Baugrundstücken	Siehe Zeichnung
11 Hauptverkehrsstraßen	Gesamter Geltungsbereich
12 Verkehrsflächen für die Schule, mit Familienheim vorgesehenen Flächen	Entfällt
13 Hauptrichtungen für besondere Bauliche Anlagen, für gewerbliche Anlagen, Anlagen Sport und Spiel sowie durch zeichnerisch festzustellende Grünanlagen, insbesondere Anlage der Parkanlagen usw.	Entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Anlagen	Siehe Zeichnung
15 Versorgungsflächen	Laut Straßenprojekt
16 Anbauzone, der anbaufreien Verkehrsflächen sowie der Anbauzone der Grundstücken an die Verkehrsflächen	Entfällt
17 Versorgungsleitungen	Siehe Zeichnung
18 Flächen, oberirdischer Versorgungsleitungen und - Anlagen	Entfällt
19 Flächen für die Verwertung, oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	Siehe Zeichnung
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Entfällt
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22 Flächen für die landwirtschaft und Forstwirtschaft	Siehe Zeichnung
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsträgers zu belastende Flächen	Siehe Zeichnung
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, wie für Kinder, Alte, für Bewohnergruppen bestimmte Anlagen, soweit sie nicht zu den Zwecken des Wohnens der Bewohner dieser Baugebiete oder Teilgebiete dienen	Entfällt
26 Die zur Erhaltung Anlagen, welche die Landschaft oder die Gemeinde der Bauleitplanung prägen oder erheblich beeinflussen, wie der Bewuchs, Freiflächen, Gewässerflächen und ihre Planung	Entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	Entfällt

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„AUF HARD"
GEMEINDE SCHWEMLINGEN

Aufhebung von

Bebauungsplänen, die gemäß § 173 Bundesbaugesetz (BauGB) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. I S. 573).

Siehe Anlage

Aufhebung von

Festsetzungen über den Bereich und die Erhaltung von Baum- und Pflanzenbeständen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauGB. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. I S. 573).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB.

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt
Zweckbestimmte Vermerke von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB.	Entfällt
1	
2	

Planzeichen-Erläuterungen

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
- Bestehende und geplante Straßen
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- (Baulinien)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- I Geschoßzahl, I = eingangig, II = Höchstgrenzen
- GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Stellplätze
- Kirche
- Schule
- Verw. Gebäude
- Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz
- Verkehrsflächen
- Öffentl. Parkflächen
- Flächen f. Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Flächen für die Landwirtschaft u.
- Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Kanäle, Kabel, Rohrleitungen)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauGB. ausgelegen vom 17.3.1967 bis zum 11.3.1967. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB. als Satzung von Gemeinderat am 7.3.1967 beschlossen.

Schwemlingen den 6.3.1967

Der Bürgermeister

Gemeinde Schwemlingen

Die Genehmigung wird gemäß § 11 BauGB. genehmigt.

Saarbrücken, den 10.APRIL 1967

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auf. S23167 Ein160

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauGB. wurde am 14.4.1967 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwemlingen den 11 April 1967

Der Bürgermeister

Gemeinde Schwemlingen